

SATZUNGEN
des Kärntner Schachverbandes

Beschlossen am ordentlichen Landestag des KSV in Techelsberg am 23.05.2014

§ 1 Name, Art und Sitz

Der Kärntner Schachverband (kurz KSV bezeichnet) ist eine unpolitische Vereinigung auf demokratischer Grundlage zur Pflege des Schachsports. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten und auf Osttirol. Er hat seinen Sitz in Klagenfurt. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet. Er ist Mitglied des Österreichischen Schachbundes (ÖSB).

§ 2 Zweck des KSV

1. Der KSV als Fachverband hat die Aufgabe, den Schachsport als kulturell wertvollen Faktor in allen seinen Zweigen zu fördern.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a. Veranstaltung von Schachwettkämpfen aller Art (nationale und internationale Einzel- und Mannschaftsturniere),
 - b. Pflege des Kunstschachs,
 - c. Abhaltung von Vorträgen und Erteilung von Schachunterricht,
 - d. Herausgabe einer Fachzeitschrift bzw. eines Nachrichtenblattes,
 - e. Anbahnung, Festigung und Vertiefung von Verbindungen zu anderen Schachverbänden, zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gewerkschaften und anderen Berufsvertretungen, Schulen schließlich zu Presse, Rundfunk und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zwecks ideeller, propagandistischer und finanzieller Förderung der heimischen Schachbewegung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die hierzu erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Teilnahmegebühren und Reuegelder
- c. Strafgebühren
- d. Subventionen, freiwillige Spenden, Widmungen und Vermächnisse,
- e. sonstigen Erträge und Einnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der KSV setzt sich zusammen aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. außerordentlichen Mitgliedern,
 - c. Förderern.
2. Ordentliche Mitglieder sind Schachvereine oder Schachsektionen von anderen Vereinen. Außerordentliche Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder der ordentlichen Mitglieder des KSV. Förderer sind physische oder juristische Personen, die dem KSV fallweise oder ständig namhafte finanzielle Zuwendungen leisten.
3. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Landesvorstand. Ein Antrag um Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Feststellung, wer Förderer ist, trifft gleichfalls der Landesvorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied, die außerordentlichen Mitglieder, die dem Landesvorstand oder der Kontrolle angehören, und jeder Förderer hat Sitz und Stimme am Landestag.
2. Die ordentlichen Mitglieder und Förderer haben das Recht, Anträge schriftlich an den Landesvorstand zu stellen und durch die Kontrolle Einsicht in die Geschäftsgebarung zu nehmen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder haben das passive Wahlrecht.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, unter den in der Wettkampfordnung allenfalls bestimmten Einschränkungen, an den Veranstaltungen des KSV teilzunehmen.
5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, sich an die Beschlüsse des Landestages und des Landesvorstandes zu halten, den Zweck des KSV mit allem Eifer und nach besten Kräften zu fördern, das Ansehen und den Bestand des KSV zu wahren und die vorgeschriebenen finanziellen Leistungen termingerecht abzustatten.
6. Bei Zuwiderhandlung entscheidet über Strafen gegen Verbandsmitglieder oder Spieler die Landesspielleitung in erster Instanz und bei Berufung der Vorstand des Kärntner Schachverbandes endgültig

§ 6 Austritt und Ausschuß

1. Der Austritt aus dem KSV steht jedem Mitglied nach Erfüllung aller Verpflichtungen jederzeit offen. Er ist schriftlich anzuzeigen.
2. Bleibt ein ordentliches Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als drei Monate nach der Fälligkeit im Rückstand, so kann er durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß des Landesvorstandes aus dem KSV ausgeschlossen werden.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages sowie allfälliger weiterer Zahlungsverpflichtungen bleibt aufrecht.
4. Der Ausschuß nach Absatz 2 wird unwirksam, wenn das ausgeschlossene Mitglied die rückständigen Mitgliedsbeiträge innerhalb einer Monatsfrist nach Zustellung des Ausschußbeschlusses begleicht.
5. Bei Austritt oder Ausschuß eines ordentlichen Mitgliedes sind auch dessen Mitglieder, die als außerordentliche Mitglieder gelten, als ausgetreten oder ausgeschlossen zu betrachten.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Rückerstattung ihrer an den KSV gezahlten Beträge und sonstigen Leistungen.

§ 7 Verwaltung

Die Verwaltung des KSV wird ausgeübt durch:

- a. den Landestag
- b. den Landesvorstand
- c. Fachgruppen und Fachreferenten

§ 8 Der Landestag

1. Der ordentliche Landestag findet jedes dritte Jahr im zweiten oder dritten Kalendervierteljahr statt.
2. Außerordentliche Landestage müssen vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dem von ihm bestimmten Stellvertreter, binnen drei Wochen einberufen werden, wenn
 - a. die Zahl der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes unter die Hälfte sinkt,
 - b. die Kontrolle oder mindestens ein Zehntel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder die Abhaltung eines Landestages unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Einberufung eines Landestages hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zu Absatz 5 d, e, f mindestens drei Wochen vor seiner Abhaltung zu erfolgen.
4. Der Landestag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Dem Landestag ist vorbehalten:
 - a. die Beschlußfassung über den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes, nach dem Bericht der Kontrolle,
 - b. die Wahl des Landesvorstandes,
 - c. die Wahl der Kontrolle,
 - d. die Beschlußfassung über die Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
6. Alle Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.
7. Jedes ordentliche Mitglied verfügt grundsätzlich über eine Stimme, sowie für jede an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmende Mannschaft je eine weitere Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn keine fälligen Zahlungsverpflichtungen bestehen.
8. Jedes außerordentliche Mitglied, welches dem Landesvorstand oder der Kontrolle angehört, sowie jeder Förderer verfügt über eine Stimme.
9. Die ordentlichen Mitglieder und Förderer stimmen durch ihren schriftlich bevollmächtigten Delegierten ab.

§ 9 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand wird für drei Jahre gewählt und setzt sich zusammen:
 - a. aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern,
 - b. aus dem Kassier und dessen Stellvertreter,
 - c. aus dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
 - d. aus bis zehn Beisitzern, die möglichst verschiedenen ordentlichen Mitgliedern angehören sollen.
2. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmter Stellvertreter, vertritt den KSV nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes. Der Präsident hat den KSV gemäß den Satzungen und den Beschlüssen des Landestages und Landesvorstandes zu leiten und dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse des Landestages oder Landesvorstandes ausgeführt werden. Hierfür ist er dem Landestag verantwortlich. Er hat am Landestag und im Landesvorstand den Vorsitz zu führen und am Landestag Bericht zu erstatten.
3. Dem Kassier obliegt das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und aller Einnahmen, sowie die Tätigkeit der Ausgaben und die Führung des Kassabuches. Er hat am Landestag den Kassenbericht zu erstatten, der eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand des KSV zu enthalten hat.
4. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung der ein- und ausgehenden Schreiben im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes, die Führung der Protokolle am Landestag und im Landesvorstand.
5. Dem Landesvorstand obliegt:
 - a. die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Förderern,
 - b. der Ausschluß von ordentlichen Mitgliedern,
 - c. die Vorberatung der Anträge an den Landestag gemäß § 8 Absatz 5 b bis e und § 12 Absatz 1 und 2,
 - d. die Beschlußfassung über schriftliche Anträge der ordentlichen Mitglieder und Mitteilung des Ergebnisses in schriftlicher Form,
 - e. die Beschlußfassung über Nenn gelder, Meisterschaftsgebühren und sonstiger Beiträge über Antrag des Kassiers,
 - f. die Bestellung von Fachgruppen und Fachreferenten,
 - g. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung,
 - h. die Beschlußfassung über die Turnier- und Wettkampfordnung,
 - i. alle Angelegenheiten, soweit deren Besorgung nicht dem Landestag vorbehalten ist, oder Fachgruppen bzw. Fachreferenten im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen wurden. Der Landesvorstand kann jedoch Beschlüsse der Fachgruppen oder Fachreferenten aufheben, abändern oder durch eigene ersetzen.
6. Die Sitzungen des Landesvorstandes müssen mindestens viermal im Jahr stattfinden. Sie sind mindestens eine Woche vorher vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
7. Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder einer seiner Stellvertreter und mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes grundsätzlich beschlußfähig. Ist jedoch der Kassier oder sein Stellvertreter nicht anwesend, können in finanziellen Angelegenheiten keine Beschlüsse gefaßt werden.
8. Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Die Kontrolle

1. Die Kontrolle besteht aus drei Mitgliedern, die weder dem Landesvorstand noch einer Fachgruppe angehören oder Fachreferent sein dürfen.
2. Die drei Mitglieder der Kontrolle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der auch verpflichtet ist, das Ergebnis der Überprüfung dem Landesvorstand und den Landestag zu berichten.
3. Die Kontrolle hat die gesamte Vermögensgebarung des KSV zu überprüfen. Der Landesvorstand, die Fachgruppen und Fachreferenten haben der Kontrolle uneingeschränkte Einsicht in alle Belege, Protokolle und sonstige Unterlagen zu gewähren.
4. Die Überprüfung hat am Ende eines jeden Kalenderjahres und außerdem, wenn der Landesvorstand eine solche verlangt, stattzufinden.
5. Der Vorsitzende der Kontrolle ist zu den Sitzungen des Landesvorstandes einzuladen.

§ 11 Die Fachgruppen und Fachreferenten

1. Der Landesvorstand kann zur Durchführung aller vom KSV veranstalteten Schachwettkämpfe und weiterer Aufgaben Fachgruppen und Fachreferate einrichten.
2. Die Aufgabenstellung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des KSV kann nur an einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Landestag mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.
2. Dieser Landestag hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat er einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 13 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig

§ 14 Anti-Doping

Der Landesverband Kärnten des Österreichischen Schachbundes (ÖSB) anerkennt die Regelungen des Statuts des ÖSB und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes. Des Weiteren sind die Mitglieder, Betreuungspersonen und Athleten verpflichtet die anwendbaren Anti-Doping Bestimmungen einzuhalten. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß ADBG eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADGB) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.